Bund für
Umwelt und
Naturschutz
Deutschland

BUND
FRIENDS OF THE EARTH GERMANY

Sondervotum von Klaus Brunsmeier (BUND) zum Bericht der „Kommission Lagerung hoch radioaktiver Abfallstoffe“

Halver/Berlin, 29.6. 2016

Der Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND) hat in der Kommission „Lagerung hoch radioaktiver Abfallstoffe" in den letzten zwei Jahren konstruktiv und mit erheblichem Einsatz mitgearbeitet, um das geltende und von ihm stark kritisierte Standortauswahlgesetz zu verbessern. Damit wollte der BUND die Bemühungen unterstützen, aus einem Mehrheitsbeschluss des Deutschen Bundestags einen Beitrag zu einem gesellschaftlichen Konsens zu leisten, der einen echten Neustart in der Suche nach einem Lager für den hoch radioaktiven Müll ermöglicht.
Der BUND sieht in dem Bericht der Kommission einige sinnvolle und wichtige Vorschläge für Verbesserungen des geltenden Standortauswahlverfahrens.
Gleichzeitig enthält der Bericht aus Sicht des BUND aber gravierende Mängel und auch falsche Entscheidungen und Weichenstellungen:

- **Es bleibt unklar: Für welchen Atommüll soll ein Lager gesucht werden?**
  Über zwei Jahre lang hat die Kommission an Kriterien und einem Verfahren für die Suche nach einem Lager für hoch radioaktiven Müll gearbeitet. Am Ende aber schlägt die Kommission vor, auch den Müll aus der Asse, aus der Urananreicherung und für sonstigen „nicht-Konrad-gängigen" Müll in das Verfahren zu integrieren, ohne dafür Kriterien oder ein weiterentwickeltes Verfahren vorschlagen zu können.

- **Keine wissenschaftlich begründete Einbeziehung von Kristallin als Wirtsgestein.**
  Die Kommission hat die Aufgabe eines gleichwertigen Ansatzes für alle zu betrachtenden Gesteinsarten nicht wirklich gelöst, sondern im Wesentlichen Formelkompromisse dazu beschlossen. Der BUND fordert, die untertägige Erkundung und Konzeptentwicklung für Granit, Ton und unterschiedliche Salzstrukturen verbindlich im StandAG vorzuschreiben.

- **Kein Rechtsschutz nach jeder Phase des Verfahrens.**
  Das Standortauswahlverfahren wird sich in drei Phasen über einige Jahrzehnte erstrecken. Die Kommission schlägt vor, dass die betroffenen Bürger*innen, Grundeigentümer*innen und

die Gebietskörperschaften der betroffenen Regionen nach Phase 2 und ganz am Ende die Möglichkeit haben, das Standortauswahlverfahren auch gerichtlich überprüfen zu lassen. Das ist gut so. Aber nach Abschluss der ersten Phase mit der Auswahl der Standorte für die obertägige Erkundung fehlt diese Möglichkeit nach wie vor. Dies entwertet auch die neuen Ansätze der Öffentlichkeitsbeteiligung, die so in der für den Vertrauensaufbau wichtigen ersten Phase ohne Rechte bleibt.

- **Gorleben belastet weiter das zukünftige Verfahren.**
  Die konkrete Arbeit in der Kommission hat gezeigt, dass es nicht funktioniert, den Standort Gorleben im Verfahren zu lassen, ohne dass dies eine massive Belastung darstellt. Bei der Ausarbeitung der Kriterien war immer im Hintergrund die Frage, was dies für den einen bekannten Standort bedeuten würde. Ein sauberes Verfahren unter Einbeziehung von Gorleben ist nicht möglich. Der BUND ist der Auffassung, dass der angestrebte gesellschaftliche Konsens mit Gorleben nicht möglich sein wird und das Festhalten an diesem Standort das Suchverfahren weiter verzögert.

- **Verfassungsrechtliche Absicherung des Atomausstiegs fehlt**
  Die zentrale Basis für das künftige Suchverfahren ist der Ausstieg aus der Atomenergie. Zur dauerhaften Absicherung hatte der BUND vorgeschlagen, den Atomausstieg im Grundgesetz zu verankern. Die Kommission hält dies für möglich und zulässig, konnte sich aber nur zu einer Prüfempfehlung an den Deutschen Bundestag durchringen.

Daher kann der BUND dem vorliegenden Abschlussbericht der Kommission „Lagerung hoch radioaktiver Abfallstoffe" nicht zustimmen.

Der BUND hat das Ziel, dass es zu einer neuen vergleichenden Standortsuche für ein Atommüll-Lager für den hoch radioaktiven Müll in Deutschland kommt. Der BUND will sein ablehnendes Votum zum Kommissionsbericht nicht als Zeichen für einen Stillstand in diesem Prozess verstanden wissen. Der BUND fordert die Abgeordneten des Deutschen Bundestages und die Bundesregierung auf, schnell mit der dringend erforderlichen Überarbeitung des Standortauswahlgesetzes zu beginnen und dabei möglichst viele der guten Vorschläge der Kommission und vor allem die weiter gehenden Forderungen des BUND zu übernehmen.

Warum hat der BUND in der Kommission mitgearbeitet?

Der BUND hatte gemeinsam mit vielen Anti-Atom-Initiativen und Umweltverbänden das weitgehend unter Ausschluss der Öffentlichkeit entstandene Standortauswahlgesetz abgelehnt und auch die Zusammensetzung der Kommission kritisiert. Ohne seine äußerst kritische Haltung zum Standortauswahlgesetz zu ändern, entschloss sich der BUND mit einem Beschluss seines Gesamtrats am 12. April 2014 zur Teilnahme an der Kommission, nachdem die Abgeordneten des Deutschen Bundestags einige der Forderungen aufgegriffen und in einem Entschließungsantrag klargestellt hatten, dass es zentrale Aufgabe der Kommission ist, einen breiten gesellschaftlichen Dialog zu organisieren

und das bisherige Endlagersuchgesetz zu überprüfen. Außerdem hatte das Bundesumweltministerium eine von Ex-Umweltminister Peter Altmaier eingereichte Klage zurückgezogen, mit der die Sonderrolle des Standorts Gorleben gestärkt worden wäre. Die Erkundung des Standortes Gorleben wurde gestoppt und das alte Planfeststellungsverfahren für beendigt erklärt. Das im Gesetz vorgesehene neue Bundesamt für kerntechnische Entsorgung (BfE) wurde zunächst nur provisorisch eingerichtet. Der BUND hatte sich entschieden, diese Ankündigungen der Politik beim Wort zu nehmen und Druck für deren Umsetzung und eine Verbesserung des Standortauswahlgesetzes zu machen.
Der BUND entsandte seinen stellvertretenden Vorsitzenden Klaus Brunsmeier in die Kommission, die am 22. Mai 2014 ihre Arbeit aufnahm. Im November 2014 bestätigte die Bundesdelegiertenversammlung (BDV) des BUND nach einer intensiven und kritischen Debatte diesen Beschluss. Eine kritische Zwischenbilanz, die aber für die Fortsetzung der Arbeit des BUND in der Kommission plädierte, zog der BUND auf der BDV 2015 und formulierte konkrete Forderungen an die Politik.

Was wollte der BUND erreichen?

Der BUND wollte durch die aktive Mitarbeit in der Kommission daran mitwirken, dass es eine schnelle Überprüfung und Überarbeitung des Standortauswahlgesetzes gibt. Eine Sonderrolle für Gorleben sollte es nicht geben, dieser völlig ungeeignete Standort muss aus dem Suchprozess schnell ausscheiden. In Gang kommen sollte endlich auch eine intensive gesellschaftliche Debatte über ein geeignetes Suchverfahren nach einem Atommüllendlager. Dabei sollte die Zwischenlagerung hochradioaktiver Abfälle ebenso wie andere Arten von Atommüll mitbetrachtet werden.
Eine grundsätzliche Evaluierung des StandAG und kurzfristige Vorschläge zur Änderung des Gesetzes sollten folgende Schwerpunkte enthalten:

- Ausreichende Arbeitszeit für die Kommission
- Verbesserung des Rechtsschutzes.
- Öffentlichkeitsbeteiligung mit tatsächlichem Einfluss.
- Eine neue Behördenstruktur
- Mögliche Nachteile für den Standort Gorleben müssen vermieden werden
- Export-Verbot

In der Arbeit der Kommission wurde in wachsendem Maße klar, dass eine alleinige Befassung mit der Suche nach einem Lager für den hochradioaktiven Müll der Herausforderung nicht gerecht wird. Es muss viel stärker der gesamte Atommüll in den Blick genommen werden. Bei den Zwischenlagern für hochradioaktive Abfälle gibt es zunehmend Sicherheitsprobleme an den Zwischenlagern und es ist völlig unklar was passiert, wenn deren befristete Genehmigung abläuft. Für den Müll, der aus der Asse rückgeholt wird, die Abfälle aus der Urananreicherungsanlage in Gronau und „nicht Konrad-gängige" Abfälle aus dem Rückbau der Atomkraftwerke ist völlig ungeklärt, ob dieser mit in das Lager für den wärmeentwickelnden, hochradioaktiven Müll eingelagert werden soll oder ob ein weiteres Lager gebraucht wird. Der BUND forderte, dass die Atommüll-Kommission diese Fragen in ihre Arbeit aktiv einbeziehen muss.

Problematisches Umfeld

Mit der Kommission sollte ein Neustart bei der Suche nach einem Atommüll-Lager erfolgen, der insbesondere eine ernsthafte und intensive Beteiligung der Öffentlichkeit beinhaltet. In der Realität erlebt der BUND als großer Flächenverband mit vielen Aktiven an den Atom-Standorten vor Ort, dass sich in den konkreten Verfahren vor Ort in Sachen Transparenz und Öffentlichkeitsbeteiligung bisher wenig

bis nichts geändert hat. Die Sicherheitsprobleme der Zwischenlager werden von den Atomaufsichtsbehörden in Bund und Ländern negiert. Es besteht keine Bereitschaft, aus der Aufhebung der Genehmigung für das Zwischenlager in Brunsbüttel durch das OVG Schleswig ernsthafte Konsequenzen zu ziehen. In den Rückbauverfahren an den AKW-Standorten finden die gleichen ritualisierten Erörterungstermine statt wie immer, Sicherheitsbedenken gegen eine lange Zwischenlagerung und gegen die Praxis der Freimessung werden nicht ernsthaft erörtert. Eine große Belastung für die Arbeit der Kommission war die Ankündigung, Atommüll aus dem Atomkraftwerk AVR in Jülich in die USA exportieren zu wollen. Und zuletzt kündigte das BMUB an, dass es die Einlagerung von WAA-Castoren in standortnahe Zwischenlager nicht als „wesentliche Änderung" entsprechend dem Atomgesetz ansieht und deshalb eine Beteiligung der Öffentlichkeit in den erforderlichen Genehmigungsverfahren für entbehrlich ansieht.
Diese Realität steht in deutlichem Widerspruch zu den vielen hehren Worten und Zielen im Kommissions-Bericht.

Grundsätzliche Kritikpunkte

1. **Der Kommission ist es nicht gelungen, eine breite gesellschaftliche Debatte zu initiieren und einen gesellschaftlichen Konsens über das Standortauswahlverfahren herzustellen**
   Der BUND hatte als ein Hauptziel der Kommissionsarbeit benannt, die bisher fehlende breite gesellschaftliche Debatte zu ermöglichen mit dem Ziel, einen möglichst breiten gesellschaftlichen Konsens über das vorgeschlagene Suchverfahren zu erzielen. Dieses Ziel wurde auch explizit im Entschließungsantrag des Deutschen Bundestages zur Einsetzung der Kommission aufgegriffen und benannt. Der BUND hatte zu Beginn der Kommissions-Arbeit einen Vorschlag gemacht, wie dies gehen könnte[1]. Dieser Vorschlag war aber den meisten in der Kommission viel zu weitgehend. Neben vielen praktischen Problemen, als Kommission im großen Stil Beteiligung zu organisieren, lag dies aus Sicht des BUND vor allem an einem Punkt: Die Kommission hat sich nicht getraut, Betroffenheit zu erzeugen und eine intensive Debatte dort zu beginnen, wo die Menschen jetzt oder potentiell zukünftig von einer möglichen Atommüll-Lagerung betroffen sind.
   Im Ergebnis bedeutet dies, dass die Kommission es nicht geschafft hat, eine breite gesellschaftliche Debatte über das Standortauswahlverfahren zu starten. Damit fehlt auch nach Abschluss der Arbeit der Kommission der dringend erforderliche gesellschaftliche Konsens über das Standortauswahlverfahren. Aus Sicht des BUND stellt dieses Versäumnis umso höhere Anforderungen an ein zukünftiges Suchverfahren.

2. **Es hat keine umfassende Novelle des Standortauswahlgesetzes während der Arbeitszeit der Kommission gegeben**
   Anders als vom BUND vor Eintritt in die Kommission gefordert, hat es keine vorgezogene umfassende Novelle des Standortauswahlgesetzes gegeben. Diese Möglichkeit war im Entschließungsantrag des Deutschen Bundestages bei der Einsetzung der Kommission ausdrücklich genannt worden. Eine vorzeitige Novelle wäre ein wichtiger Schritt des Vertrauensaufbaus gewesen. Das dies versäumt wurde, lag zum Teil daran, dass es innerhalb der Kommission Blockaden zu bestimmten Themen gab. So haben die Vertreter der AKW-Betreiber

[1] BUND-Vorschlag: „Evaluierung des Standortauswahlgesetzes in einer breiten gesellschaftlichen Debatte" vom 26.6.2014.

Entscheidungen zur gesetzlichen Verankerung des vergleichenden Suchverfahrens und zum Rechtsschutz lange Zeit blockiert. Frühzeitige Entscheidungen der Kommission hätten eine schnellere Novelle durchaus möglich gemacht hätten (zur Behördenstruktur, zum Exportverbot und zur Sicherung potentieller Lager-Standorte). Erst jetzt, wenige Tage vor Beendigung der Kommission im Juni 2016, wurden mit einer Novelle zur neuen von der Kommission vorgeschlagenen Behördenstruktur und zur vorgezogenen Einsetzung des Nationalen Begleitgremiums zwei Vorschläge der Kommission gesetzlich umgesetzt.
Der BUND kritisiert die Bundesregierung dafür, dass es bisher keine Initiative gibt, das von der Kommission geforderte generelle Exportverbot[2] gesetzlich umzusetzen.

3. **Die Vertreter der Atomkonzerne in der Kommission belasteten und blockierten das Verfahren**
   Erschwert wurde die inhaltliche Arbeit der Kommission durch die Versuche der AKW-Betreiber, sich durch Klagen und eine geplante Aufspaltung in Teil-Unternehmen vor den Kosten von Atommülllagerung und Standortsuche zu drücken. Das Interesse der AKW-Betreiber war, nicht für die Kosten des neuen vergleichenden Suchverfahrens aufkommen zu müssen. Bis zum Bericht der „Kommission zur Überprüfung der Finanzierung des Kernenergieausstiegs" (KFK) gab es deshalb in zentralen inhaltlichen Bereichen der Kommissionsarbeit eine Blockadehaltung. Dies betraf insbesondere die wichtige gesetzliche Festschreibung eines an der Sicherheit orientierten vergleichenden Suchverfahrens. Die Kommission hatte zum Umgang mit den Klagen der AKW-Betreiber zwar eine eigene Ad-hoc-Arbeitsgruppe eingesetzt. Diese hat es aber nicht geschafft, einen vernünftigen Vorschlag zum Umgang mit diesem Problem vorzulegen. Der BUND hatte gefordert, dass die Vertreter der AKW-Betreiber in Fragen, die sie direkt oder indirekt betreffen, kein Stimmrecht in der Kommission haben sollen.

4. **Die Arbeitszeit der Kommission wurde nicht wie vom BUND gefordert bis Ende 2016 verlängert**
   Erst am 22. Mai 2014 – sechs Monate nach der Bundestagswahl im September 2014 und rund ein Jahr nach dem Beschluss des Bundestages zum Standortauswahlgesetz und der Einrichtung der Kommission - hatte diese mit deutlicher Verspätung ihre Arbeit aufgenommen. Ursprünglich war die Abgabe des Berichtes für Ende 2015 vorgesehen. Die Kommission hat von der im Standortauswahlgesetz (StandAG) vorgesehenen Möglichkeit Gebrauch gemacht, die Arbeitszeit um ein halbes Jahr zu verlängern und den Bericht bis Ende Juni 2016 fertig zu stellen. Bereits zu Beginn der Kommissions-Arbeit hatte BUND davor gewarnt, dass die Arbeitszeit der Kommission nicht ausreicht, um einen Bericht zu erarbeiten und diesen dann auch intensiv mit der Öffentlichkeit zu diskutieren. Der Forderung des BUND, die Arbeitszeit bis Ende des Jahres 2016 zu verlängern, ist die Mehrheit der Kommission nicht gefolgt.
   Die Folgen waren zum einen ein massiver Zeitdruck bei der Erarbeitung des Berichtes. Vor allem aber gab es aus Zeitgründen keine umfassende Beteiligung der Öffentlichkeit mehr am Berichtsentwurf bis zum Ende der Arbeitszeit der Kommission. Die angedachte Notlösung, dass das BfE eine Öffentlichkeitsbeteiligung zum Bericht organisiert und dass die ehemaligen Kommissionsmitglieder auf Einladung des Bundestags-Umweltausschusses am 28. September noch einmal zusammen kommen, um über die Ergebnisse der Beteiligung zu beraten, löst dieses Defizit nicht und ist ein schwerer Mangel der Kommissions-Arbeit.

[2] Beschluss der Kommission vom 2. Oktober 2015

5. **Es hat keine ausreichende Auseinandersetzung mit den Fehlern der Vergangenheit gegeben**[3]
   Ein Neustart, wie er vielfach betont wurde, muss auf einer Aufarbeitung der Fehler der Vergangenheit basieren. Nur auf einer solchen gemeinsamen Basis kann es gelingen, diese Fehler in der Zukunft nicht zu wiederholen. Dies ist jedoch insgesamt nicht erfolgt. Zwar hat die Kommission sich in den Kapiteln zu den einzelnen nationalen Erfahrungen mit Endlagerprojekten mit deren Geschichte beschäftigt und in der AG 1 „Erfahrungsträger" aus den Regionen Gorleben, Asse und Morsleben als ständige Gäste eingeladen. Die Kommission hat die Standorte Asse und Schacht-Konrad vor Ort besucht. Auch spielten die unterschiedlichen Erfahrungen, die die einzelnen Kommissions-Mitglieder mit dem Standort Gorleben haben, in den Diskussionen und Entscheidungen der Kommission eine große Rolle. Letztlich wird von allen Kommissionmitgliedern das neue Standortauswahlverfahren auch als Antwort auf das Scheitern des Endlagerprojektes in Gorleben gesehen. Die Begründungen dafür sind jedoch sehr unterschiedlich. Denn was gefehlt hat, war eine intensive Auseinandersetzung mit den Fehlern der Vergangenheit, die dann auch zu gemeinsamen Schlussfolgerungen und gemeinsamen Lehren geführt hätte.
   Kritisch zu bewerten ist, dass die Auseinandersetzung mit der Vergangenheit wesentlich als politische und letztlich Schuldfrage betrachtet wird und nicht als fachlich-methodische Voraussetzung eines Neustarts, die gerade auch von den beteiligten Wissenschaften zu leisten ist. So unterblieb etwa die kritische Revision von Entscheidungen, die im Spannungsfeld von Politik, Administration und Wissenschaft zustande gekommen sind[4] oder die Auseinandersetzung mit der Eigendynamik von fünf Jahrzehnten Salz-Forschung, in deren Tradition auch der AKEnd stand. Die Reduktion von Kritik aus der Gesellschaft und an den Standorten auf eine, vielleicht verständliche, aber wesentlich emotionale Abwehrhaltung verkennt, dass von ihr wesentliche fachliche Impulse ausgingen. Es ist festzustellen, dass die Politik an den Versuchen einer Aufarbeitung ihrer Rolle durch die Untersuchungsausschüsse zu Gorleben (Bundestag) und ASSE II (Niedersachsen) zwar gescheitert ist, seitens der beteiligten Wissenschaften eine selbstkritische Reflektion aber gar nicht versucht wurde und bis heute abgelehnt wird. Für die Zukunft ein „sich selbst hinterfragendes System" zu beschwören, ist nicht sehr glaubwürdig, wenn man selbst nicht bereit und in der Lage ist, die eigene Rolle zu hinterfragen.

6. **Verfassungsrechtliche Absicherung des Atomausstiegs fehlt**[5]
   Zu oft haben BürgerInnen und Öffentlichkeit im Jahrzehnte dauernden Atomkonflikt die Erfahrung machen müssen, dass politische Entscheidungen zugunsten der Atomenergie einseitig durchgesetzt wurden. Insbesondere sei hier auf die Laufzeitverlängerungsdebatte nach dem rot-grünen Konsens mit der Atomwirtschaft für einen schrittweisen Ausstieg verwiesen. Unternehmen und Staat haben dadurch massiv zu einem großen Vertrauensverlust beigetragen. Auch daher hat der BUND als ein wichtiges Signal und Grundvoraussetzung für den Start der Suche nach einem Atommüll-Lager eine verfassungsrechtliche Absicherung des Atomausstiegs

[3] Bezug: Kapitel 4.2.1, 4.2.4., 6.4., 6.5., 6.9.

[4] Siehe hierzu exemplarisch: Möller, Detlev: Endlagerung radioaktiver Abfälle in der Bundesrepublik Deutschland, Frankfurt 2009; Die 2007 an der Bundeswehrhochschule Hamburg vorgelegte Dissertationsschrift untersucht die administrativ-politischen Entscheidungsprozesse zwischen Wirtschaftlichkeit und Sicherheit

[5] Bezug: Kapitel 8.7.8.

gefordert. Eine solche grundgesetzliche Verankerung des Atomausstiegs würde einen Wiedereinstieg zwar nicht unumkehrbar machen, aber einen rechtlich größtmöglichen Schutz davor bieten. Ebenso wäre die Atommüllmenge, um die es bei der Lagerung geht, grundgesetzlich abgesichert. Die Kommission hat zwei juristische Gutachten zu der Frage beauftragt und hält eine Verankerung im Grundgesetz für möglich und zulässig. Dennoch konnte die Kommission sich nicht auf eine klare Empfehlung verständigen. Damit hat sie die große Chance für ein wichtiges grundsätzliches Signal zum Vertrauensaufbau zur Überwindung des bestehenden Atomkonflikts vergeben.
Vor diesem Hintergrund fordert der BUND die Bundestagsabgeordneten auf, den von der Kommission formulierten Prüfauftrag anzunehmen und parallel zur Novellierung des Standortauswahlgesetzes eine Grundgesetzänderung auf den Weg zu bringen, die den Atomausstieg mit absichert.

7. **Die Sicherheitsprobleme der Zwischenlager werden nur sehr vorsichtig thematisiert**[6]
Der BUND hatte von Anfang an gefordert, dass sich die Kommission auch mit aktuellen und zukünftigen Sicherheitsproblemen der Zwischenlager beschäftigen muss. Dies ist von einer Mehrheit in der Kommission lange mit der Begründung abgelehnt worden, dies sei nicht Auftrag der Kommission. Es ist dem BUND nur ansatzweise gelungen, diese Sichtweise in der Kommission etwas zu verändern. Mittlerweile ist aber offenkundig, dass bis zum Ablauf der Genehmigungen für die Zwischenlager noch kein Lager für den hoch radioaktiven Müll zur Verfügung stehen wird. Außerdem ist der Kommission klar geworden, dass das von der Bundesregierung geplante Eingangslager am Standort des zu findenden Atommüll-Lagers in seiner Dimensionierung ein großes Problem sein kann, weil hochradioaktiver Atommüll damit über möglicherweise Jahrzehnte zunächst oberirdisch weiterhin zwischengelagert wird und damit für die betroffene Bevölkerung erheblich veränderte Auswirkungen haben wird. Auch wenn es nunmehr ein eigenes Kapitel zur Zwischenlagerung gibt, bleiben die Folgen einer verlängerten Zwischenlagerung bzw. die Auswirkungen eines großen Eingangslagers für das Suchverfahren im Bericht weitgehend unbestimmt.
Daraus dürften aus Sicht des BUND erhebliche Probleme für das Suchverfahren resultieren, weil für die Betroffenen nicht klar wird, was konkret am Standort erfolgen wird: Der hoch radioaktive Atommüll muss für weitere Jahrzehnte in oberirdischen Zwischenlagern verbleiben, die unzureichend geschützt sind. Die Zwischenlager weisen einen mangelhaften Schutz gegen Flugzeugabstürze und Terrorgefahren auf. Unter Ausschluss der Öffentlichkeit erfolgen zurzeit begrenzte Nachrüstungen. Wenn neben den Lagern schließlich die Atomkraftwerke rückgebaut werden, fehlt außerdem die Möglichkeit zur Reparatur von Castor-Behältern. Das ist inakzeptabel, weil voraussichtlich noch sehr lange Zwischenlagerzeiträume notwendig sind. Der BUND fordert, Konsequenzen aus dem Entzug der Betriebsgenehmigung für das Standortzwischenlager Brunsbüttel für alle Zwischenlager zu ziehen, anstatt dies zu ignorieren. Darüber hinaus dürfen ohne sicherheitstechnische Ertüchtigungen und den Einbau von "Heißen Zellen" keine Genehmigungen verlängert werden.
Es muss jetzt in einem breiten öffentlichen Prozess diskutiert werden, wie die Zwischenlagerung weitergehen soll, welche Nachrüstungen erforderlich sind und auch ob eventuell Neubauten die alten Lager ersetzen müssen.

[6] Bezug: Kapitel 5.7.

Kritikpunkte an den Vorschlägen zum Standortauswahlverfahren

1. **Es bleibt unklar: Für welchen Atommüll soll ein Lager gesucht werden?**[7]
   Über zwei Jahre lang hat die Kommission an Kriterien und einem Verfahren für die Suche nach einem Lager für hoch radioaktiven Müll gearbeitet. Am Ende aber schlägt sie vor, auch den Müll aus der Asse und aus der Urananreicherung in das Suchverfahren zu integrieren, ohne dafür Kriterien oder ein weiterentwickeltes Verfahren vorschlagen zu können.
   Im Standortauswahlgesetz steht, dass nach einem Lager für „insbesondere" hoch radioaktive Abfälle gesucht werden soll. Obwohl der BUND dies wiederholt einforderte, weigerten sich große Teile der Kommission längere Zeit, zu klären, was diese weiteren Abfälle sind und wie damit im Kontext der Suche nach einem dauerhaften Atommülllager im gesellschaftlichen Konsens umzugehen ist.
   Erst durch die Vorlage des Nationalen Entsorgungsprogramms der Bundesregierung (Entwurf: Dezember 2014, Beschluss der Bundesregierung August 2015) wurde diese Weigerung der Mehrheit der Kommission teilweise aufgebrochen. Für den Müll, der aus der Asse rückgeholt wird, die Uranabfälle aus Gronau und sonstige „nicht Konrad-gängige" Abfälle aus den Rückbau der Atomkraftwerke war völlig ungeklärt, ob dieser mit in das Lager für den hochradioaktiven Müll eingelagert werden soll, oder ob hier ein weiteres Lager gebraucht wird. Der BUND forderte, dass die Atommüll-Kommission diese Fragen in ihre Arbeit aktiv einbeziehen muss. Die Kommission hat sich dieser Aufgabe auch angenommen[8], befasste sich aber erst ganz am Ende ihrer Arbeit wirklich mit dem Thema.
   Wenn es eine gemeinsame Suche für auch für weiteren Atommüll an einem Standort geben soll, muss aus Sicht des BUND vor Beginn des Suchverfahrens positiv definiert werden, welche Anforderungen an die Lagerung dieser Abfälle zu stellen sind. Diese Kriterien gibt es aber nicht. Die Kommission hat ihre zentralen Vorschläge zu den Entscheidungsgrundlagen, dem Prozessweg und der Öffentlichkeitsbeteiligung an einer ausschließlichen Suche nach einem Lager für hochradioaktiven Müll ausgerichtet. Gerade die Öffentlichkeitsbeteiligung müsste für den Fall eines gemeinsamen Suchverfahrens neu konzipiert werden. Wenn in der Abwägung zwischen verschiedenen Standorten bei einigen auch die Lagerung der weiteren Abfälle möglich ist, dürfte der politische Druck groß sein, zugunsten dieser Standorte zu entscheiden. Denn die Alternative wäre, dass in einigen Jahren oder Jahrzehnten ein neues Suchverfahren für ein drittes Atommüll-Lager für den weiteren Müll gestartet werden müsste. Es ist somit zweifelhaft, ob der Vorrang der sicheren Einlagerung des hoch radioaktiven Mülls in der Praxis wirklich durchzuhalten ist.
   Der BUND fordert unter diesen Voraussetzungen eine klare Entscheidung gegen die Lagerung am gleichen Standort und auch gegen eine Erweiterung der Genehmigung von Schacht-Konrad. Der BUND fordert unverzüglich eine eigenständige Suche nach einem Standort für die weiteren radioaktiven Abfälle nach vorher festgelegten Kriterien zu starten[9].

[7] Bezug: Kapitel 6.6.
[8] Beschluss der Kommission vom 19.11. 2015.
[9] Kommissions-Drucksache 245a des BUND vom 14.Juni 2016.

2. **Rechtsschutzmöglichkeit in jeder Phase des Auswahlverfahrens**[10]
   Das Standortauswahlverfahren wird sich in drei Phasen über einige Jahrzehnte erstrecken. Die Kommission schlägt vor, dass die betroffenen Bürger und Regionen nach Phase 2 und ganz am Ende die Möglichkeit haben, das Standortauswahlverfahren auch gerichtlich überprüfen zu lassen. Dies ist ein klarer Fortschritt gegenüber dem geltenden Gesetz, das gar keine Überprüfung der eigentlichen Auswahlentscheidung vorsieht. Damit wird auch ein Verstoß des geltenden Gesetzes gegen europarechtliche Vorschriften behoben. Für die Verbesserung des Rechtsschutzes hatte sich der BUND intensiv eingesetzt. Aber der BUND hatte immer gefordert, dass es eine Rechtsschutzmöglichkeit nach jeder Phase des Standortauswahlgesetzes gibt.
   Diese Forderung konnten wir in der Kommission nicht durchsetzen. Denn nach Abschluss der ersten Phase mit der Auswahl der Standorte für die obertägige Erkundung fehlt die Rechtschutzmöglichkeit nach wie vor. Dies entwertet auch die neuen Ansätze der Öffentlichkeitsbeteiligung, die so in der für den Vertrauensaufbau wichtigen ersten Phase ohne Absicherung ihrer Rechte bleibt. Auch fehlt es so gerade in der Phase, in der die neuen Strukturen und Institutionen (BfE, BGE, Regionalkonferenzen) aufgebaut werden, an einer gerichtlichen Kontrollmöglichkeit.
   Als Begründung für den Verzicht eines Rechtsschutzes in dieser Phase schließt sich die Kommission der Rechtsauffassung des BMUB an, dass die gerichtliche Überprüfungsmöglichkeit trotz dazwischenliegenden Bundestagsbeschlusses auch in die Vorphase zurückreicht. Der BUND teilt diese Auffassung nicht und hat auch eine gutachterliche Stellungnahme in die Kommissionsberatungen eingebracht, die zu einem anderen Ergebnis kommt[11].
   Der BUND fordert, dass nach Abschluss jeder Phase des Standortauswahlverfahrens eine Rechtsschutzmöglichkeit besteht. Nur so kann in dem langen Verfahren nach jedem Abschnitt im Streitfall geklärt werden, ob das Verfahren und die Beteiligung der Öffentlichkeit daran nach den Vorschriften des Gesetzes stattgefunden haben.

3. **Gorleben als einziger bekannter Standort belastet das gesamte Verfahren**
   Der BUND hat in der Kommission mitgearbeitet, obwohl der politische Konsens zum Neustart der Lagersuche auch darauf gründete, dass Gorleben im Verfahren bleibt. Dies hat der BUND immer kritisiert, weil aus Sicht des Verbandes der Standort geologisch ungeeignet und politisch verbrannt ist. Dennoch hat sich der BUND zunächst in das Verfahren begeben mit dem Ziel, „Nachteile für den Standort Gorleben" zu vermeiden. Dies hat der BUND etwa in der Debatte um eine Verlängerung der Veränderungssperre für Gorleben und mögliche Alternativen intensiv getan. Auch der Intervention der Kommission ist es zu verdanken, dass sich Bundesregierung und Bundesrat darauf verständigt haben, die Veränderungssperre nur bis Ende März 2017 zu verlängern. Danach soll es, wie von der Kommission gefordert, eine allgemeine Regelung zur Sicherung aller potentiellen Standorte geben.
   Aber die weitere konkrete Arbeit in der Kommission hat aus Sicht des BUND gezeigt, dass es nicht funktioniert, den Standort Gorleben im Verfahren zu lassen, ohne dass dies eine massive Belastung darstellt. Bei der Ausarbeitung der Kriterien stand im Hintergrund immer die Frage,

[10] Bezug: Kapitel 8.3.3.
[11] Kommission-Drucksache 210 des BUND vom 14. April 2016.

was dies für den einen bekannten und umstrittenen Standort bedeuten würde. So aber war eine wissenschaftsbasierte Kriterien-Entwicklung, wie sie vom Gesetz zu Recht gefordert wird, nicht möglich. Die konkreten Erfahrungen aus über zwei Jahren Arbeit in der Kommission führen für den BUND zu dem Schluss: Ein sauberes Verfahren unter Einbeziehung von Gorleben ist nicht möglich. An dieser Situation wird sich auch in Zukunft nichts ändern, wenn Gorleben im Verfahren bleibt. Alle Beteiligten im Verfahren können und werden jeden Schritt an dem bekannten Standort messen. Die Regelung in § 29 Standortauswahlgesetz, dass Gorleben kein Referenzstandort sein soll, wird in der Realität des Verfahrens nicht funktionieren. Deshalb muss der Standort aus dem Standortauswahlverfahren ausgeschlossen werden.

4. **Ungleiche Datenlage von Standorten und Wirtsgesteinen darf nicht akzeptiert werden**
   Das Wissen über den geologischen Untergrund ist regional sehr unterschiedlich. Auch über die bisher in Deutschland vernachlässigten Wirtsgesteine Ton und Kristallin sind deutlich weniger Daten vorhanden. Deshalb ist es gut und richtig, dass die Kommission den Vorschlag macht, in der ersten Phase des Suchverfahrens die Möglichkeit vorzusehen, auch Daten nach zu erheben. Allerdings hängt dies jetzt sehr weitgehend von der Beurteilung der BGE als Vorhabenträger ab. Der BUND fordert, dass kein potentieller Standort und keine in Betracht kommende Gesteinsformation wegen fehlender Daten aus dem Verfahren ausgeschlossen werden darf. Dieser Grundsatz muss als eine zentrale Regelung in das novellierte Standortauswahlgesetz übernommen werden.

5. **Rat der Regionen als Institution und mit gesetzlich definierten Rechten?**[12]
   Der große Fortschritt in dem Vorschlag der Kommission für die zukünftige Öffentlichkeitsbeteiligung ist die Schaffung von „Regionalkonferenzen" als kontinuierliche und unabhängige Institutionen im Suchverfahren, die auch ein Gegengewicht zur BGE und zur BfE sein können. Deshalb ist es sinnvoll, diese Institutionen gesetzlich zu regeln, ihnen garantierte Ressourcen zur Verfügung zu stellen und mit dem gesetzlichen Nachprüfrecht auch eine besondere Stellung im Verfahren zu geben. Aus Sicht des BUND ist es aber inkonsequent und nicht zielführend, beim „Rat der Regionen" keine vergleichbare Struktur zu schaffen. Der „Rat der Regionen" hätte ebenfalls die Chance, als ein wichtiges Gegengewicht und Korrektiv zu BGE und BfE im Verfahren zu wirken, ohne im Kern die Abwehr-Interessen einer Region zu vertreten. Aber die Kommission hat sich nur für einen „Zwitter" entschieden: die „Fachkonferenz Rat der Regionen" besteht zwar im Wesentlichen aus Vertretern der Regionalkonferenzen, ist aber keine unabhängige Institution sondern beim BfE angesiedelt und verfügt weder über ein eigenes Budget noch über gesetzlich verankerte Rechte im Verfahren.
   Der BUND fordert, bei der Novelle des Standortauswahlgesetzes auch einen „Rat der Regionen" als eigenständige Institution mit einem eigenständigen Nachprüfrecht im Verfahren zu etablieren.

6. **Zwischenphasen zur Diskussion der Erkundungsprogramme und Prüfkriterien müssen erhalten bleiben**[13]
   Im derzeitigen Standortauswahlgesetz ist vorgesehen, dass es eigenständige Zwischenphasen geben soll, in denen die standortbezogenen Erkundungsprogramme und Prüfkriterien für die

[12] Bezug: Kapitel 7.3.3.
[13] Bezug: Kapitel 6.6.

über- und untertägige Erkundung vom BGE vorgeschlagen, öffentlich diskutiert und vom BfE festgelegt werden. Nach den Vorstellungen der Kommission sollen diese Zwischenschritte eingespart werden und mit dem Vorschlag der BGE für die Festlegung der jeweiligen Erkundungs-Standorte zusammengelegt werden.
Dies ist aus Sicht des BUND der einzige Verfahrens-Vorschlag der Kommission, der das geltende Standortauswahlgesetz nicht weiterentwickelt sondern verschlechtert.
Die Ausarbeitung detaillierter standortspezifischer Erkundungsprogramme und Prüfkriterien ist überhaupt erst möglich, wenn die Standorte festgelegt sind. Am Ende jeder Phase muss dagegen in erster Linie die grundsätzliche Auswahl-Entscheidung begründet werden. Die inhaltliche Qualität der Beteiligung an den betroffenen Standorten hängt immer davon ab, dass die Auseinandersetzung Zeit hat, sich zu entwickeln. Es geht um komplexe Zusammenhänge. Nichts wäre problematischer, als "Beteiligungs-Fenster", die so kurz geöffnet werden und so überladen sind, dass die öffentliche Meinungsbildung immer erst dann zum Punkt kommt, wenn das „Beteiligungs-Fenster" schon wieder geschlossen ist.
Der BUND fordert einen möglichst kontinuierlichen Beteiligungsprozess. Deshalb sollte an dieser Stelle das Standortauswahlgesetz nicht geändert werden.

7. **Es fehlt die Festschreibung, dass alle potentiellen Wirtsgesteine untertägig erkundet werden müssen**[14]
   Die Kommission sieht vor, Atommüll in tiefen geologischen Formationen einzulagern.
   In der Vergangenheit ist in Deutschland davon ausgegangen worden, dass Salzstöcke die besten Voraussetzungen dafür bieten, Atommüll langfristig sicher zu lagern. Seit mehr als 50 Jahren ist an diesem Konzept gearbeitet worden. Demgegenüber sieht das Standortauswahlgesetz auch Ton- und Kristallin-Gestein als gleichwertige Alternativen, die bisher verworfen wurden und für die in Deutschland weder Konzepte entwickelt noch praktische Erfahrungen gesammelt wurden.
   Der BUND fordert, dass die untertägige Erkundung und Konzeptentwicklung für Granit, Ton und unterschiedliche Salzstrukturen verbindlich vorzuschreiben ist.[15] Dies ist vor allem deshalb erforderlich, weil sich aus jahrzehntelanger Konzeptentwicklung zwingend fachliche „Vorurteile" ergeben haben müssen, die sich nicht allein durch Kenntnis ausländischer Erfahrungen sondern nur durch eigene praktische Erfahrungen kompensieren lassen. Die Frage, ob in Deutschland hinreichend homogene Kristallin-Formationen zur Verfügung stehen, um ein wesentlich auf geologischen Einschluss orientiertes Lager-Konzept zu realisieren, kann überhaupt nur durch weitere Erkundungen festgestellt und nicht nach Aktenlage entschieden werden.

Kritik an den Vorschlägen zu den Entscheidungsgrundlagen

1. **Die Kriterien müssen eine zweite, unabhängige und eigenständig wirksame, geologische Komponente vorschreiben**
   Jeder als „bestmöglich" in Betracht kommende Standort muss mehr können als der einschlusswirksame Gebirgsbereich (ewG). Deshalb dürfen sich die Mindestkriterien nicht nur auf den ewG beziehen, sondern müssen bereits die Gesamtkonstellation betrachten (Redundanz und Diversität, Aufbau des Deckgebirges, usw.). Während beim Mehrbarrieren-System

[14] Bezug: Kapitel 6.6.
[15] Kommissions-Drucksache 236 des BUND vom 20. Mai 2016.

(Sicherheitsanforderungen 1983) mehrere (auch geotechnische) fakultative Barrieren das Schutzziel obertägig erfüllen sollten, muss beim ewG-Konzept (Sicherheitsanforderungen 2010) der rechnerische Nachweis erbracht werden, dass der Atommüll für 1.000.000 Jahre sicher im definierten (relativ kleinen) „einschlusswirksamen Gebirgsbereich" eingeschlossen bleibt und nur sehr geringe Radioaktivität diesen Bereich verlässt. Die richtige Fokussierung auf die geologische Einschlusswirksamkeit verengt den Blick (zumindest in den Mindestanforderungen) auf den ewG. Wenn der ewG den Atommüll 1.000.000 Jahre sicher einschließt, ist alles andere sekundär. Was aber, wenn die Kernkomponente versagt ? Eine heute selbstverständliche Forderung an Sicherheitstechnik, redundant und divers zu sein, ist bisher keine Mindestanforderung. Redundant hieße, dass es bei vollständigem Versagen der Kernkomponente (mindestens) eine zweite, gleichwertige, in diesem Falle also geologische Komponente geben muss, die die gleiche Schutzwirkung erfüllt. Divers bedeutet, dass es sich um eine eigenständige Komponente handelt. Die Aufnahme des Deckgebirges als Abwägungskriterium ist positiv, aber nicht hinreichend und stark an die tradierte Vorstellung von der Lagerung in Salzstöcken gebunden.
Der BUND fordert als Mindestanforderung in den Kriterien eine zweite, unabhängige und eigenständig wirksame, geologische Schutz-Komponente.

2. **Rückholbarkeit: Definition und Berücksichtigung in den Kriterien fehlt**[16]
   Im BUND gibt es in dieser Frage ebenso wie in der gesamten Gesellschaft sehr unterschiedliche, wohl begründete Auffassungen. Aus unserer Sicht ist dieser Abwägungsprozess bis heute – wenn überhaupt geführt – nicht abgeschlossen.
   Die Neuorientierung auf Rückholbarkeit und Bergbarkeit muss deshalb gut begründet werden. Außerdem muss klar ausgewiesen werden, welche konzeptionellen Konsequenzen dies kurz- und langfristig für die Sicherheit hat und welche besonderen Anforderungen und Kriterien sich daraus für die Standortsuche ergeben. In den Kriterien und den weiteren, Prozess und Anforderungen definierenden Papieren lässt bisher nichts vermuten, dass es sich bei Rückholbarkeit / Bergbarkeit um eine Systemkomponente des gesuchten Lagers handelt.
   Der BUND fordert, dass in einem eigenen Kapitel im Bericht dargestellt wird, welche Auswirkungen die Rückholbarkeit des Atommülls auf die Sicherheit des Lagers haben kann. Wenn Rückholbarkeit und Bergbarkeit Systemkomponenten sind, müssen sie sich auch in den Kriterien niederschlagen.

3. **Keine wissenschaftlich saubere Einbeziehung von Kristallin als Wirtsgestein**
   Statt das grundsätzlich positive Konzept der geologischen Einschlusswirksamkeit auf der Basis gewachsener Erkenntnisse und veränderter Vorgaben auf der Höhe der Zeit neu zu definieren, hat sich die Kommission auf das AKEnd-Konzept bezogen, das noch stark vom Salzstock-Denken geprägt ist. Eine Verkürzung auf die Definierbarkeit eines einschlusswirksamen Gebirgsbereiches greift aber zu kurz, zumal es sich hierbei nur um eine Berechnung handelt. Es wurde nicht untersucht, wie geologische Einschlusswirksamkeit unter den Bedingungen unterschiedlicher Gesteinsformationen und -konstellationen erreicht werden kann und versucht, daraus und den weiteren Anforderungen (2. geol. Komponente, Rückholbarkeit) und Randbedingungen (Behälter, Verschluss) ein neues Modell zu entwickeln. Ein solches Gesamtkonzept muss ausweisen, welche Folgen der menschliche Zugriff (kein Lager ohne Einlagerung) und die Forderung nach Rückholbarkeit/Bergbarkeit auf die langfristige Integrität des Lagers haben. Dabei ist davon

[16] Bezug: Kapitel 6.8.4.

auszugehen, dass unterschiedliche Gesteinsarten und -konstellationen unterschiedliche Vor- und Nachteile haben.
Stattdessen wurde der „Salzstock-ewG" übernommen und dann versucht, dieses Bild so zu dehnen, dass es irgendwie auch für Kristallin geht. Dieser Versuch muss zwingend den Eindruck von Willkür machen. Der BUND spricht sich nicht für oder gegen eine bestimmte Gesteinsformation aus, wohl aber für einen seriösen, gleichwertigen Umgang mit allen in Betracht kommenden Gesteinsformationen und -konstellationen.
Die von der Kommission festgelegten Kriterien beziehen sich aber im Wesentlichen auf einen Salzstock-ewG und ihre konsequente Anwendung wird immer zu Standorten mit Salzstöcken führen. Die „Mitnahme" oder das jederzeitige Ausscheiden von Ton- und Kristallin-Standorten im Verfahren ist zwar möglich, aber eine letztlich politische Entscheidung.

4. **Verbesserung der Strahlenschutzanforderungen**[17]
Der Strahlenschutz ist die wesentliche Größe, an der sämtliche Sicherheitsanforderungen für die Bevölkerung und die beim Bau und Betrieb des Lagers Beschäftigten ausgerichtet sein müssen. Die Kommission hat die vom BMUB (BMU 2010) vorgeschlagenen Sicherheitskriterien als Grundlage genommen und bestätigt. Ergebnis einer Anhörung am 19. November 2015 war, dass die bisherigen Ansätze bestätigt werden – es seien (seit 2010) keine neuen Erkenntnisse hinzugekommen. Im Bericht der Kommission heißt es: „Sie kommt zu dem Ergebnis, dass diese Sicherheitsanforderungen grundsätzlich dem Stand von Wissenschaft und Technik und dem internationalen Diskussionsstand entsprechen, aber eine regelmäßige Fortschreibung erfolgen sollte". Es werden auch einige Punkte aufgelistet, die bei einer Überarbeitung der Sicherheitsanforderungen zu berücksichtigen sind. Dabei fehlt aus Sicht des BUND aber ein wesentlicher Punkt.
Der BUND stellt fest, dass der Ansatz einer maximalen Strahlendosis von 10 uSv pro Person /Jahr überholt ist. Dieser ist formuliert worden, als der Risikofaktor für Krebsmortalität bei 0,0125/Sv lag. Mittlerweise wurde dieser auf 0,055/Sv angehoben. Früher angesetzte Dosis(leistungs)reduzierungsfaktoren von 2,0 sollten nicht mehr angewendet werden[18]. Neue Ergebnisse der japanischen RERF-Stiftung gehen von einem Faktor von 0,24/Sv. aus[19]. Demnach ist von einem 10-20 fach höheren Strahlenrisiko auszugehen.
Der BUND fordert, sämtliche Sicherheitsanforderungen in Hinblick auf das Endlager, das Lagerkonzept, das Behälterkonzept und den Strahlenschutz für Bevölkerung und Beschäftige aktuell mit einem 10-20 fach höheren Strahlenrisiko als in BMUB 2010 zu bewerten. Der Bezugswert ist auf 0,5-1,0 uSv/Jahr zu senken.

Kritik an den Vorschlägen zur Finanzierung des Standortauswahlverfahrens

Der BUND hat sich immer für die umfassende Geltung des Verursacherprinzips ausgesprochen und sich auch in der Kommission dafür eingesetzt, dass die AKW-Betreiber als Verursacher für das neue Suchverfahren die Kosten zu tragen haben. Deshalb ist für den BUND das Ergebnis der Kommission zur

[17] Bezug: Kapitel 6.5.1.
[18] Bundesamt für Strahlenschutz: Positionsbestimmung des BfS zu Grundsatzfragen des Strahlenschutzes. Leitlinien Strahlenschutz des BfS. 01.06.2005.
[19] Ozasa, K., Shimizu, Y., Suyama, A. et al.: Studies of the mortality of atomic bomb survivors, Report 14, 1950-2003: an overview of cancer and noncancer diseases. Radiat Res. 177 (2012) 229-43.

Überprüfung der Finanzierung des Kernenergieausstiegs (KFK) zum Umgang mit den Haftungsrisiken der Atomenergienutzung ernüchternd. Die Vorschläge dieser Kommission weichen das Verursacherprinzip auf. Obwohl gesetzlich klar geregelt ist, dass die AKW-Betreiber die Folgekosten der Atomkraftnutzung tragen, werden sie jetzt aus der umfassenden Haftung entlassen. Damit wird eine jahrzehntelange Grundlage, die für den Bau und Betrieb von Atomkraftwerken und die Akzeptanz der Atomenergie in Teilen der Bevölkerung große Bedeutung hatte, faktisch widerrufen und Vertrauen erneut erschüttert. Dies gilt umso mehr, weil die aktive Sicherung der Atom-Rückstellungen bereits seit weit über einem Jahrzehnt offenkundig nicht mehr vorhanden war und trotz massiver Forderungen dies von allen Bundesregierungen seit den 1990er Jahren ignoriert wurde.
Der vereinbarte Risikoaufschlag ist viel zu gering. Die in einen Fonds einzuzahlende Summe von 23,3 Milliarden Euro wird nicht reichen, um die Lagerung der strahlenden Atommüllberge dauerhaft zu finanzieren. Auf die Steuerzahler kommen enorme finanzielle Risiken zu. Der BUND fordert von der Bundesregierung Nachbesserungen an den Vorschlägen der KFK.

Das auf die lange Bank geschobene Nachhaftungsgesetz muss endlich verabschiedet werden.

Kontakt:
Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland e.V. (BUND)

Klaus Brunsmeier
Stellv. Vorsitzender
Heesfelder Mühle 2
58553 Halver
02353-2794
klaus.brunsmeier@bund.net

Thorben Becker
Leiter Atompolitik
Am Köllnischen Park 1
10179 Berlin
030-27586-421
thorben.becker@bund.net